

Preisbedingungen für die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Cuxhaven. Gültig ab 1. Januar 2026

1 Allgemein

- 1.1 Die EWE NETZ GmbH (nachfolgend "EWE NETZ") bietet die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Bremervörde zu den nachfolgenden Preisbedingungen an. Grundlage für die Versorgung zu den Preisbedingungen ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) in ihrer jeweils gültigen Fassung und den „Ergänzenden Bedingungen“ von EWE NETZ.
- 1.2 Zu den nachfolgenden Netto-Preisen und -Entgelten wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Maßgeblich für die Berechnung sind die aufgeführten Nettopreise. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Brutto-preise sind kaufmännisch gerundet.

2 Wasserversorgungspreis (Ziffer 1 der Ergänzenden Bedingungen)

- 2.1 Der Wasserversorgungspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis. Der Grundpreis für Messung und Abrechnung richtet sich nach der erforderlichen Größe der Messeinrichtung. Der Arbeitspreis ist der Preis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m^3) Wasser.
- 2.2 Der **Grundpreis** beträgt je Abrechnungsjahr für jede Messeinrichtung der Größe:

Dauerdurchfluss (Q ₃):	Überlastdurchfluss (Q ₄):	Dimension:	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bis Q ₃ = 4 (QN 2,5)	bis 5 m ³ /h	DN 20	69,00	73,83
Q ₃ = 10 (QN 6)	bis 12,5 m ³ /h	DN 25	69,00	73,83
Q ₃ = 16 (QN 10)	bis 20 m ³ /h	DN 40	180,00	192,60
Q ₃ = 25 (QN 15)	bis 31,25 m ³ /h	DN 50	690,00	738,30
Q ₃ = 63 (QN 40)	bis 78,75 m ³ /h	DN 80	690,00	738,30
Q ₃ = 100 (QN 60)	bis 125 m ³ /h	DN 100	2.900,00	3.103,00

2.3 Der **Arbeitspreis** für die abgenommene Wassermenge beträgt:

Einheit	Euro (netto)	Euro (brutto)
Kleiner 15.000 m ³ /Jahr je m ³	1,75	1,87
Ab 15.000 m ³ /Jahr je m ³	1,58	1,69

3 Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss beträgt für jeden Hausanschluss:	Euro (netto)	Euro (brutto)
$Q_3 = 4$ (maximal Durchfluss bis 5 m ³ /h und Querschnitt bis d 40)	395,00	422,65
$Q_3 = 10$ (maximal Durchfluss bis 12,5 m ³ /h und Querschnitt von d 63)	895,00	957,65

Bei einer Belastung über 12,5 m³/h oder einem Querschnitt größer als d 63 ($Q_3 = 10$) des Hausanschlusses wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt.

4 Hausanschluss (Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses betragen:	Euro (netto)	Euro (brutto)
Bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt von d 40 ($Q_3 = 4$)	1.367,58	1.463,31
Bis zu einer Anschlusslänge von 30 m und bis zu einem Querschnitt von d 63 ($Q_3 = 10$)	1.460,72	1.562,97
Bei einer Anschlusslänge über 30 m bis einschließlich 100 m erhöht sich der Hausanschlusspreis pro angefangenen Meter Mehrlänge um	20,61	22,05

Für Anlagen mit einem Querschnitt größer d 63 ($Q_3 = 10$), oder einer Anschlusslänge von mehr als 100 m, wird der Hausanschlusspreis gesondert ermittelt. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse wie z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen auf, so werden diese Mehrkosten dem Anschlussnehmer zusätzlich berechnet.

5 Bauwasseranschluss (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für	Euro (netto)	Euro (brutto)
einen Bauwasseranschluss betragen:	911,00	974,77

6 Inbetriebsetzen der Kundenanlage (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für	Euro (netto)	Euro (brutto)
die erste Inbetriebsetzung ist kostenlos	0,00	0,00
jeden erneuten Versuch der Inbetriebsetzung beträgt:	65,00	77,35

7 Tausch und Überprüfung von Messeinrichtungen (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für	Euro (netto)	Euro (brutto)
vom Kunden für die Überprüfung beauftragter Tausch der Messeinrichtung (bis einschließlich $Q_3 = 16$) betragen:	103,00	122,57
die Prüfung der Messeinrichtung der jeweiligen Prüfstelle betragen zuzüglich:	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Für Großwassermesseinrichtungen (ab $Q_3 = 25$) erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Werden die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, trägt VWG die Kosten der Prüfung.

8 Ablesung und Abrechnung (Ziffer 8 und 9 der Ergänzenden Bedingungen)

Das Entgelt für eine Ablesung anstelle Selbstablesung (Ablesung auf Kundenwunsch bzw. Zwischenablesung), das alle ableserelevanten Zählwerke des Zählers umfasst, beträgt für:	Euro (netto)	Euro (brutto)
die erste Ablesung je Anschlussobjekt	72,39	86,14
jede weitere Ablesung je Anschlussobjekt	52,27	62,20
mehr als fünf Ablesungen je Anschlussobjekt	Nach Angebot	Nach Angebot

Das Entgelt für	Euro (netto)	Euro (brutto)
-----------------	--------------	---------------

eine Zwischenabrechnung beträgt:	21,01	25,00
----------------------------------	-------	-------

9 Zahlungsverzugs des Kunden (Mahnung, Versorgungsunterbrechung/-wiederherstellung, Ent-/Sperrung) (Ziffer 10 und 11 der Ergänzenden Bedingungen)

Bei Zahlungsverzug des Kunden/Abnehmers betragen die Kosten und Entgelte:	Euro (netto)	Euro (brutto)
---	--------------	---------------

Je Mahnung ¹	2,00	-
-------------------------	------	---

Unterbrechung der Wasserversorgung ¹	65,00	-
---	-------	---

Wiederherstellung der Wasserversorgung	65,00	77,35
--	-------	-------

Zuschlag für die Unterbrechung außerhalb der Regelarbeitszeit ¹	25,00	-
--	-------	---

Zuschlag für die Wiederherstellung außerhalb der Regelarbeitszeit	25,00	29,75
---	-------	-------

Gescheiterte Unterbrechungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuche ¹	50,00	-
--	-------	---

Stornierung eines Sperr- beziehungsweise Entsperrerauftrages	20,00	23,80
--	-------	-------

Außensperrung ¹	Nach Aufwand	-
----------------------------	--------------	---

Wiederherstellung der Wasserversorgung nach Außensperrung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
---	--------------	--------------

Gescheiterte Durchführungs- beziehungsweise Wiederherstellungsversuche der Außensperrung ¹	Nach Aufwand	-
---	--------------	---

Nichtgenehmigtes Aufheben von Sperrungen ¹	65,00	-
---	-------	---

10 Inkrafttreten

Diese Fassung der "Preisbedingungen für die Versorgung mit Wasser im Gebiet der Stadt Cuxhaven" tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Preisbedingungen vom 01.01.2024.

Oldenburg, im Dezember 2025

EWE NETZ GmbH